

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG 1953 §§ 11, 46, 61, 67; ZPO §§ 79, 157, 176, 181, 190, 232, 356, 373, 418; Finanzgerichtsordnung § 62; Reichsabgabenordnung § 107 a

Leitsätze:

1. Im Arbeitsgerichtsverfahren können die Parteien in der ersten Instanz nicht nur den nach § 11 Abs. 1 ArbGG zugelassenen Verbandsvertretern und den Rechtsanwälten, sondern jeder prozeßfähigen Person, die nicht nach § 157 ZPO von der Prozeßführung ausgeschlossen ist, wirksam Prozeßvollmacht erteilen. Dagegen ist die Erteilung der Prozeßvollmacht an eine Person unwirksam, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreibt. Dazu gehört ein Steuerbevollmächtigter.
2. Zustellungen müssen nach § 176 ZPO an die für den Rechtsweg bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen, die auch rechtlich in der Lage sind, die Partei zu vertreten.
3. Die Erteilung einer Prozeßvollmacht an einen postulationsunfähigen Vertreter kann die Bestellung zum Zustellungsbevollmächtigten enthalten, an den Zustellungen zwar nicht erfolgen müssen, aber mit Wirkung für und gegen die Partei erfolgen dürfen. Deshalb kann die Zustellung an eine als Prozeßvertreter im Arbeitsgerichtsverfahren nicht zugelassene Person, z.B. an einen Steuerbevollmächtigten, gleichwohl wirksam sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

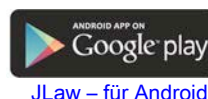
Aktenzeichen: 2 AZR 148/76

Urteil des BAG vom 6. Mai 1977

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 Sa 379/75 Schleswig-Holstein

Urteilstenor zugestellt
am 6. Mai 1977

gez. Bittner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Sickert und Meyer-Estorf für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 1975 - 1 Sa 379/75 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit November 1972 bei dem Beklagten als Verkäufer angestellt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1974 kündigte der Beklagte zum 31. Dezember 1974. Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Er hat ferner aus verschiedenen Gründen insgesamt die Zahlung von 4.563,42 DM nebst Zinsen und die Erteilung einer Abrechnung über eine Zusatzprovision begehrt. Der Beklagte hatte als seinen Prozeßvertreter vor dem Arbeitsgericht den Steuerbevollmächtigten Herrn R bevollmächtigt, ihn rechtsgültig zu vertreten und für ihn rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

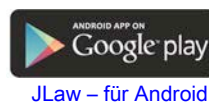
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Urteil ist nach der Postzustellungsurkunde am 25. April 1975 Herrn R selbst in dessen Geschäftslokal übergeben worden. Mit einem am 21. Mai 1975 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat Herr R mitgeteilt, er habe als Prozeßbevollmächtigter bis heute kein Urteil erhalten. Nach einem Aktenvermerk der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts vom 23. Mai 1975 ist Herr R an diesem Tage darauf hingewiesen worden, daß nach der vorliegenden Zustellungsurkunde das Urteil an ihn am 25. April 1975 zugestellt worden sei. Er hat daraufhin selbst mit einem am 26. Juli 1975 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 7. August 1975 die Berufung des Beklagten und seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig verworfen. Es hat zur Begründung ausgeführt, der Antrag des Beklagten, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, sei unzulässig, weil er nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen zugelassenen Verbandsvertreter eingelegt worden sei. Die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag sei zudem bereits abgelaufen, weil der Bevollmächtigte des Beklagten spätestens am 23. Mai 1975 Kenntnis von der Zustellung des Urteils erhalten habe. Da dem Beklagten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

keine Wiedereinsetzung gewährt werden könne, sei auch seine Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die jetzigen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten haben mit einem am 21. August 1975 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz erneut Berufung eingelegt und vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Sie haben vorgetragen, die erneute Berufung sei zulässig, weil das angefochtene Urteil dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten in der ersten Instanz nicht zugestellt worden sei. Der Postbeamte habe in der Zustellungsurkunde unrichtig beurkundet, daß er das Urteil am 25. April 1975 Herrn R in F persönlich übergeben habe. Das sei unmöglich gewesen, weil sich Herr R an diesem Tage in M bei Fr aufgehalten habe, was noch zu benennende Zeugen bestätigen könnten. Er hat eine schriftliche Bestätigung des Inhabers des Gasthofes K in M vorgelegt, in der Herrn R bestätigt wird, daß er vom 23. bis 26. April 1975 dort ein Zimmer bewohnt habe. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht hat sich der Beklagte zum Beweis dafür, daß Herr R sich am 25. April 1975 nicht in F, sondern in M aufgehalten habe, auf die Vernehmung der Zeugin M in M berufen.

Das Landesarbeitsgericht hat auch die zweite Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, ist die zweite Berufung nicht schon deswegen unstatthaft, weil die erste Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen worden ist (vgl. RGZ [GS] 158, 53 [55-56]). Der Zulässigkeit der zweiten Berufung steht auch nicht die Rechtskraft des Beschlus-



- 4 -

ses des Landesarbeitsgerichts vom 7. August 1975 entgegen, durch den die erste Berufung als unzulässig verworfen worden ist. Zur Begründung dieses Beschlusses hat das Landesarbeitsgericht zwar hilfsweise auch darauf abgestellt, daß das angefochtene Urteil nach der Zustellungsurkunde dem vom Beklagten bevollmächtigten Herrn R bereits am 25. April 1975 zugestellt worden ist. Die Rechtskraft einer Entscheidung, durch die eine Berufung als unzulässig verworfen wird, erstreckt sich aber nicht auf die Feststellung, daß die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils ordnungsgemäß erfolgt ist (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 322 ZPO).

2. Im Ergebnis ist dem Landesarbeitsgericht auch darin zu folgen, daß das Urteil des Arbeitsgerichts an Herrn R wirksam zugestellt werden konnte, obwohl er nach § 157 ZPO in Verbindung mit § 11 Abs. 3 ArbGG nicht zur Vertretung des Beklagten vor dem Arbeitsgericht berechtigt war.

a) Unzulässig war die Prozeßvertretung durch Herrn R nicht schon deswegen, weil er kein Rechtsanwalt und kein nach § 11 Abs. 1 ArbGG zugelassener Verbandsvertreter ist.

Es wurde bislang allgemein angenommen, daß sich die Parteien im Arbeitsgerichtsverfahren der ersten Instanz grundsätzlich durch jede prozeßfähige Person vertreten lassen können (vgl. Boldt, RdA 1953, 401 [405-406]; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 11 Anm. 4 u. 18; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 11 Anm. 29; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I S. 932; Rohlfing-Rewolle, ArbGG, § 11 Anm. 12, und Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 79 Anm. IV). Das wird neuerdings von Grunsky mit der Begründung bezweifelt, weil § 11 Abs. 1 Satz 1 ArbGG die Zulässigkeit einer Prozeßvertretung durch einen Verbandsvertreter von gewissen Voraussetzungen abhängig mache (z.B. keine Vertretung von Nichtmitgliedern), sei daraus zu folgern, daß eine Vertretung durch eine andere Person als durch einen Rechtsanwalt oder einen zugelassenen Verbandsvertreter ausgeschlossen sei (vgl. Grunsky, ArbGG, § 11 Anm. 29).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diese Auffassung wird vom Senat nicht geteilt. Sie wird weder der Bedeutung des § 11 ArbGG noch der langjährigen unwidersprochenen Übung der Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten gerecht, für die nicht nur rechtliche Gründe, sondern auch praktische Bedürfnisse sprechen. Nach § 11 Abs. 3 ArbGG ist im Arbeitsgerichtsverfahren § 157 Abs. 1 und 2 ZPO entsprechend anzuwenden. Diese Verweisung kann sich nur auf Prozeßbevollmächtigte beziehen, die keine Rechtsanwälte oder Verbandsvertreter sind, wie der entsprechende Vorbehalt in § 11 Abs. 3 Satz 2 ArbGG klarstellt (vgl. Dietz-Nikisch, aaO). Dies bedeutet, daß kraft ausdrücklicher Verweisungsvorschrift zur Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht nur solche Personen ausgeschlossen sind, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, die sog. Prozeßagenten, nicht aber andere Personen, auch wenn sie nicht Rechtsanwälte oder Verbandsvertreter im Sinne des § 11 Abs. 1 ArbGG sind.

Auch die historische Entwicklung der gesetzlichen Regelung des Arbeitsgerichtsverfahrens spricht gegen die von Grunsky erhobenen Bedenken. Nach § 11 ArbGG 1926 waren Prozeßbevollmächtigte, die keine Rechtsanwälte oder Verbandsvertreter waren, nur dann von der Vertretung vor dem Arbeitsgericht ausgeschlossen, wenn sie die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betrieben. Wenn § 11 ArbGG 1953 diesen Personenkreis nicht mehr ausdrücklich erwähnt, sondern nur noch die Vertretung durch Rechtsanwälte und Verbandsvertreter regelt und sich im übrigen mit der Verweisung in § 11 Abs. 3 ArbGG begnügt, dann kann daraus nicht geschlossen werden, daß von der nach § 46 Abs. 2 ArbGG erfolgten Bezugnahme auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Regelung des § 79 ZPO ausgenommen werden sollte. Danach können im sog. Parteiprozeß, wozu auch das Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz gehört, die Parteien den Rechtsstreit entweder selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.

Dies widerspricht entgegen der Auffassung von Grunsky (aaO) auch nicht dem Zweck des § 11 Abs. 1 ArbGG, die Vertretungsbefugnis der Verbandsvertreter zu erweitern. Das ist dadurch ge-



- 6 -

währleistet, daß sie unter den in § 11 Abs. 1 ArbGG genannten Voraussetzungen, auch ohne Rechtsanwälte zu sein, vor den Arbeitsgerichten auftreten können, obwohl sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten vor Gericht betreiben. Die Verbandsvertreter werden damit gegenüber den anderen Prozeßagenten, für die § 157 ZPO gilt, begünstigt. Sie sind nur dann ebenso wie sonstige Prozeßagenten zu behandeln, wenn sie eine Partei vertreten, die nicht Mitglied des Verbandes ist, der sie zu seiner Vertretung befugt hat (vgl. BAG 1, 196 = AP Nr. 7 zu § 11 ArbGG 1953 und BAG AP Nr. 35 zu § 11 ArbGG 1953, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

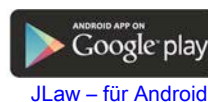
Wie auch Grunsky einräumt, wäre der von ihm angenommene Ausschluß des § 79 ZPO rechtspolitisch verfehlt. Es dient insbesondere der Verminderung von Kosten, wenn eine Partei, die einen Rechtsanwalt oder einen Verbandsvertreter nicht beauftragen kann oder will, sich vor dem Arbeitsgericht nicht selbst vertritt, sondern z.B. einem Arbeitskollegen, einem Mitarbeiter des Betriebs oder der Verwaltung, einem Verwandten oder Bekannten Prozeßvollmacht erteilt. Es ist gerichtsbekannt, daß die Parteien im Verfahren der ersten Instanz häufig so verfahren. An dieser bewährten Übung ist auch deswegen festzuhalten, weil nach § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht. Um diese Nachteile zu vermeiden, ist es Arbeitgebern und Arbeitnehmern gestattet, sich vor dem Arbeitsgericht durch Prozeßbevollmächtigte vertreten zu lassen, durch deren Beauftragung sie das Kostenrisiko gering halten können.

b) Nach § 157 Abs. 1 ZPO sind allerdings Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Bevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt aufgrund der in § 11 Abs. 3 ArbGG bestimmten entsprechenden Anwendung des § 157 Abs. 1 ZPO im Arbeitsgerichtsverfahren nicht nur für die mündliche Verhandlung, sondern für den ganzen Umfang des Verfahrens erster Instanz (vgl. Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 78 Anm. VII A 6 b,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

§ 79 Anm. IV und § 157 Anm. VI 1, sowie Wieczorek, ZPO, 1.Aufl., § 79 Anm. B I a 2 und B I b).

Zu diesen von der Prozeßführung vor dem Arbeitsgericht ausgeschlossenen Personen gehörte auch der Steuerbevollmächtigte R. Nach § 62 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) in Verbindung mit § 107 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung - beide nach dem Stand von 1975 - durfte er als Steuerbevollmächtigter zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen seine Mandanten auch in Verfahren vor den Finanzgerichten vertreten. Er gehörte damit zu den Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Ihm konnte deshalb der Beklagte nicht wirksam Prozeßvollmacht erteilen. Daß er tatsächlich als Prozeßbevollmächtigter aufgetreten ist, ändert daran nichts.

3. Da dem Steuerbevollmächtigten R keine wirksame Prozeßvollmacht erteilt war, ist die Vorschrift des § 176 ZPO im Streitfall nicht anwendbar. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts war das Arbeitsgericht nicht gezwungen, nur an ihn zuzustellen. Gleichwohl muß der Beklagte eine an Herrn R bewirkte Zustellung gegen sich gelten lassen, weil er ihn zum Zustellungsbevollmächtigten bestimmt hat.

a) Das Landesarbeitsgericht hat die Anwendung des § 176 ZPO aus einem nicht einschlägigen Beschluß des OLG München (NJW 1970, 1609) hergeleitet. Diese Entscheidung befaßt sich nur mit der besonderen Frage, ob ein Rechtsanwalt, dem die Zulassung entzogen worden ist, eine Partei noch wirksam im Kostenfestsetzungsverfahren vertreten darf und ob eine fehlende Postulationsfähigkeit auch dann zu beachten ist, wenn sie dem Gericht nicht ordnungsgemäß angezeigt wird. Im Streitfall geht es dagegen darum, ob gegenüber einem Prozeßbevollmächtigten nach § 176 ZPO eine Zustellung auch dann erfolgen muß, wenn er nach § 157 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 11 Abs. 3 ArbGG von der Vertretung vor dem Arbeitsgericht insgesamt ausgeschlossen ist. Das ist mit der im Schrifttum und in der Rechtsprechung herrschenden Auffassung zu verneinen. Die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten im Sinne des § 176 ZPO setzt voraus, daß er

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

auch rechtlich in der Lage ist, die Partei rechtswirksam zu vertreten (vgl. Baumbach-Hartmann, ZPO, 34. Aufl., § 176 Anm. B 2; Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 176 Anm. III 1; Wieczorek, ZPO, Handausgabe, 2. Aufl., § 176 Anm. B II b 4; RAG 4, 341 [344] = ArbRspr 1930, 36 [37]; RAG ArbRspr 1930, 234 [235]; LAG Duisburg, ArbRspr 1929, 345; a.A. Thomas-Putzo, ZPO, 8. Aufl., § 176 Anm. 2 a mit weiteren Nachweisen).

b) Auch wenn der Steuerbevollmächtigte R kein Prozeßbevollmächtigter im Sinne des § 176 ZPO war, bedeutet das noch nicht, daß das Urteil des Arbeitsgerichts an ihn nicht mit Wirkung für den Beklagten zugestellt werden durfte. Darüber sind sich Schrifttum und Rechtsprechung im Ergebnis einig (vgl. Stein-Jonas-Pohle, aaO; Wieczorek, aaO, sowie die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, aaO). Eine wirksame Zustellung setzt allerdings voraus, daß der Beklagte den Zeugen R auch zum Zustellungsbevollmächtigten bestimmt hatte. Nach der im Schrifttum vertretenen Auffassung enthält eine unwirksame Prozeßvollmacht stets eine Vollmacht, Zustellungen entgegen zu nehmen (vgl. Stein-Jonas-Pohle, aaO; Jonas, Anmerkung zu RAG, ArbRspr 1930, 37-38; Volkmar, Anmerkung zu LAG Duisburg, ArbRspr 1929, 345). Demgegenüber hat das Reichsarbeitsgericht (aaO) eine Prozeßvollmacht für einen nach § 157 ZPO ausgeschlossenen Vertreter nicht grundsätzlich als Zustellungsvollmacht anerkannt. Es hat vielmehr verlangt, für eine beschränkte Vollmacht müßten eindeutige Anhaltspunkte gegeben sein.

Im Streitfall kann es dahingestellt bleiben, welche der beiden Auffassungen zutrifft. Auch nach den vom RAG geforderten strengeren Voraussetzungen war der Steuerbevollmächtigte R Zustellungsbevollmächtigter des Klägers für die erste Instanz, dem das Urteil des Arbeitsgerichts zugestellt werden durfte. Der Beklagte hat ihn allgemein bevollmächtigt, ihn in der vorliegenden Arbeitsgerichtssache zu vertreten und in der Vollmachtsurkunde noch hinzugefügt, Herr R sei berechtigt, für ihn rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Daraus folgt, daß er dem Steuerbevollmächtigten R seine Vertretung jedenfalls soweit übertragen wollte, wie es rechtlich möglich war.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. Die Zulässigkeit der zweiten Berufung hängt somit davon ab, ob das Urteil des Arbeitsgerichts dem Steuerbevollmächtigten R am 25. April 1975 zugestellt worden ist. Das ist bisher nicht abschließend geklärt, weshalb das angefochtene Urteil aufzuheben ist.

a) Nach der Postzustellungsurkunde ist das Urteil Herrn R am 25. April 1975 selbst übergeben worden. Diese öffentliche Urkunde begründet nach § 418 ZPO zunächst den vollen Beweis für die darin beurkundete Tatsache. Sie schafft jedoch keine unwiderlegliche Vermutung für die Richtigkeit des beurkundeten Vorganges. Vielmehr ist nach § 418 Abs. 2 ZPO der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsache zulässig (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 92 ArbGG 1953 für ein Empfangsbekenntnis nach § 212 a ZPO).

b) An einer wirksamen Zustellung fehlt es nicht nur dann, wenn das Urteil am 25. April 1975 nicht an Herrn R selbst ausgehändigt wurde, sondern auch dann, wenn es an einen bei Herrn R beschäftigten Gehilfen oder Angestellten übergeben worden sein sollte. Über eine Zustellung ist nach § 190 ZPO eine Zustellungsurkunde aufzunehmen, für die eine strenge gesetzliche Form vorgeschrieben ist, um möglichst jeden Streit darüber auszuschließen, ob und in welcher Form die Zustellung erfolgt ist (vgl. BGHZ 8, 314 [316]). Wesentliche Mängel der Zustellungsurkunde machen die Zustellung unwirksam. Ein solcher Mangel liegt auch dann vor, wenn die Zustellung nicht an den Empfänger, sondern an einen Dritten erfolgt ist und die Zustellungsurkunde die Ersatzzustellung nicht ausweist (vgl. Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 191 II 4 und BGH LM Nr. 1 zu § 181 ZPO).

c) Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund einer Beweiswürdigung der Aussagen des Steuerbevollmächtigten R und des Postzustellers Re angenommen, daß die Bekundung des Zeugen R nicht ausreiche, um die von dem Postzusteller beurkundete und von ihm bei der Zeugenvernehmung bestätigte Übergabe des Urteils am 25. April 1975 an Herrn R selbst zu widerlegen. Diese Beweiswürdigung wird von der Revision nicht angegriffen und ist damit für den Senat bindend.

- 10 -

d) Die vom Landesarbeitsgericht aufgrund der Würdigung dieser beiden Zeugenaussagen getroffene Feststellung, daß das Urteil des Arbeitsgerichts am 25. April 1975 dem Zustellungsbevollmächtigten des Beklagten zugestellt worden ist, beruht jedoch gleichwohl auf einem von der Revision ordnungsgemäß gerügten Verfahrensfehler. Das Landesarbeitsgericht hat unter Verletzung des § 356 ZPO einen vom Beklagten angetretenen weiteren Zeugenbeweis dafür, daß Herr R sich am 25. April 1975 nicht in F aufgehalten habe, zu Unrecht nach § 67 ArbGG als verspätet zurückgewiesen.

Der Beklagte hatte sich bereits in der Berufungsbegründungsschrift zum Beweis dafür, daß Herr R am 25. April 1975 in M bei Fr gewesen sei, auf den "Zeugen N.N." berufen. Dieser Beweis Antrag war zwar nach § 373 ZPO unvollständig, aber nicht völlig unerheblich. Das Landesarbeitsgericht hätte vielmehr nach § 356 ZPO dem Beklagten eine Frist zur Benennung und zur Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Zeugen setzen müssen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 373 ZPO; BGH LM Nr. 2 zu § 356 ZPO; LM Nr. 89 zu § 823 [Dc] BGB; NJW 1974, 1512 [zu 2 der Gründe]). An diesen Grundsatz mußte es sich jedenfalls hier halten, weil der Beklagte weiter die schriftliche Bestätigung des Inhabers einer Pension im Schwarzwald vorgelegt hatte, wonach Herr R am 25. April 1975 dort gewohnt habe.

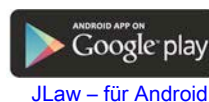
Der Beklagte hat dadurch, daß er in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht zum Beweisthema Frau M in M benannt hat, keinen neuen und verspäteten Beweis angetreten, sondern sein rechtzeitig vorgebrachtes Beweismittel nur vervollständigt. Da diese vom Beklagten beantragte Beweisaufnahme durch das Landesarbeitsgericht nachgeholt werden muß, ist eine Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht erforderlich.

5. Auf die Klärung, ob und wem das Urteil des Arbeitsgerichts am 25. April 1975 zugestellt worden ist, kann nicht deswegen verzichtet werden, weil der Beklagte vorsorglich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Einlegung der Be-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

rufung gestellt hat. Wenn das Urteil am 25. April 1975 mit Rechtsmittelbelehrung dem Zeugen R zugestellt worden sein sollte, könnte dem Beklagten keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden; denn dann wäre es nach § 232 Abs. 2 ZPO ihm zuzurechnen, daß sein Zustellungsbevollmächtigter ihn nicht von der Zustellung unterrichtet und auch nicht dafür gesorgt hat, daß die Berufung fristgemäß durch einen Rechtsanwalt eingelegt wurde. Auch ein Zustellungsbevollmächtigter ist Vertreter der Partei im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO (vgl. Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 232 ZPO Anm. II 1 b und RG, JW 1935, 2430).

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Roeper

Sickert

Meyer-Estorf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)